

2. Für die Berichte sind die in der Anlage festgelegten Vordrucke zu verwenden.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Die Ministerien für Verkehr bzw. die Hauptabteilungen Verkehr der Landesregierungen haben die Berichte über den Kraftverkehr zu erstellen und zu den in der Anlage vorgesehenen Terminen der Generaldirektion Kraftverkehr und

- Straßenwesen zu übergeben. Durchschrift hiervon erhalten die Hauptabteilungen Wirtschaftsplanung sowie das Statistische Landesamt des betreffenden Landes.
5. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
R a u
J Minister

Anlage
zur vorstehenden Durchführungsbestimmung

Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950 — Verkehr (Planabrechnung) —

Bezeichnung	Berichtszeitraum	Termin	Empfänger
I. Reichsbahn			
Formblatt EI Leistungen und Leistungsnormen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	a) Generaldirektion Reichsbahn b) Ministerium für Verkehr c) Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt d) Zentrales Planungsamt, Abteilung Verkehr e) dgl., Hauptabteilung Plankontrolle
Formblatt EH Fahrzeugreparaturen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Formblatt EIII Betriebsstatistische Angaben	monatlich	25. des Nachmonats	
Analyse der Transport- und Reparaturleistung	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
II. Schifffahrt			
Formblatt SI Gütertransport Reparaturen	monatlich, vierteljährlich, jährlich	5. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	wie unter I., jedoch zu a) Generaldirektion Schifffahrt
Formblatt SII Statistische Angaben Binnenschifffahrt	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
Formblatt S III Transportleistung nach Flotten- und Güterarten	monatlich, vierteljährlich, jährlich	25. des Nachmonats	
Analyse der Transport- und Reparaturleistung	monatlich	10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	
III. Kraftverkehr und Straßenwesen			
Formblatt 20 Transport- und Reparaturplan des Kraftverkehrs mit Analyse	monatlich, vierteljährlich, jährlich	20. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	wie unter I., jedoch zu a) Generaldirektion Kraftverkehr
Straßen- und Brückeninst andsetzung	vierteljährlich	25 Tage nach Quartalschluß	

Die Berichterstattung für den Investitions-, Arbeitskräfte- und Selbstkostenplan erfolgt auf Grund besonderer Regelung. Die Berichterstattung zur laufenden Überprüfung des Transportplanablaufs wird gesondert geregelt